

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
18.06.2014

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
|---|----------------|--------------|
| Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld | 01.07.2014 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Coesfeld | 03.07.2014 | Entscheidung |

Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2013

- a) **Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, GuV, Anhang)**
- b) **Kenntnisnahme des Lageberichtes**
- c) **Verwendung des Jahresergebnisses**

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2013 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
- b) Der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2013 wird zur Kenntnis genommen.
- c) Vom Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2013 in Höhe von 1.908.799,81 € werden 1.008.799,81 € der Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO („Erneuerungsrücklage“) zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 900.000 € wird als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals an den städtischen Haushalt abgeführt.

Sachverhalt:

- a) Der Betriebsausschuss hat gemäß § 26 EigVO den von der Betriebsleitung erstellten Jahresabschluss zu beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Rat zur endgültigen Feststellung weiterzuleiten.

Auf den als Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2013 bestehen aus:

- Lagebericht
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Anlagenspiegel

- Abwicklung des Erfolgsplanes
- Abwicklung des Vermögensplanes
- Betriebsabrechnungsbogen nach KAG

wird Bezug genommen.

Der **Bericht** der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, **über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes** wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung zugeschickt. Er enthält keine Beanstandungen. Die WIBERA hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das **Rechnungsprüfungsamt** hat die Betriebsabrechnung nach KAG nicht geprüft, weil es mit der Prüfung des Konzernabschlusses 2011 ausgelastet war. Die WIBERA hat aber im Rahmen der Jahresabschlussprüfung den Betriebsabrechnungsbogen als plausibel befunden. Eine gesetzliche Anforderung zur Überprüfung der Betriebsabrechnung besteht nicht.

- b) Nach § 26 EigVO nimmt der Rat den Lagebericht nach Beratung durch den Betriebsausschuss zur Kenntnis.
- c) Im Wirtschaftsjahr 2007 ist das Berechnungsverfahren der kalkulatorischen Verzinsung in der Gebührenkalkulation nach KAG umgestellt worden. Das Abzugskapital (Drittfinanzierungsmittel bestehend aus Baukostenzuschüssen [= Kanalanschlussbeiträgen] und Investitionszuschüssen) wird seitdem – ebenso wie im handelsrechtlichen Abschluss bereits üblich – in gleichem Maße aufgelöst („abgeschrieben“) wie das damit bezuschusste Anlagevermögen. Das erhöht die Zinsbasis und damit die kalkulatorischen Zinsen. Dadurch wird neben der Deckung des tatsächlichen Zinsaufwandes über die Gebühren auch eine Verbesserung des Betriebsergebnisses zur Bildung einer Erneuerungsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO und eine Verzinsung des von der Stadt Coesfeld eingebrachten Eigenkapitals erreicht.

Die **Abführung an den städtischen Haushalt** entspricht dem Betrag, der dort 2014 als Verzinsung des im Abwasserwerk eingebrachten städtischen Kapitals veranschlagt ist.

Die **Erneuerungsrücklage** soll die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, Erneuerungen ermöglichen (**§ 10 Abs. 3 EigVO**). Da für Ersatzinvestitionen auf Drittfinanzierungsmittel wie Kanalanschlussbeiträge aufgrund ihrer Einmaligkeit nicht erneut zurückgegriffen werden kann, sollte die Rücklage mindestens in Höhe der Auflösungsbeträge der Drittfinanzierungsmittel (949.371,83 €) gebildet werden.

Aufgrund der o. g. Abführung an den städtischen Haushalt verbleiben für die Zuführung an die Erneuerungsrücklage 1.008.799,81 €

Diese in den vergangenen Jahren stetig aufgebaute Erneuerungsrücklage wird zur Vermeidung einer Neuverschuldung für die anstehenden Ersatzinvestitionen bestimmungsgemäß verwendet.

Anlagen:

Geschäftsbericht 2013